

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Edict, wornach in denen Herzoglichen Aemtern und Cammer-Gütern des Fürstenthums Schwerin die Contribution zu entrichten

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1750?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882976133>

Druck Freier  Zugang



14. Oktbr. 1750

15

EDICT,



wornach

in

denen Herzoglichen
Aemtern und Cammer-Gütern

des

Fürstenthums Schwerin

die

CONTRIBUTION

zu entrichten.

LB E. 24. 15

Von Gottes Gnaden, Wir
Christian Ludwig,
Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden,
Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr.



Süßen, mittelst respective Entbietung Unsers
gnädigsten Grusses, allen und jeden Unse-
ren Beamten und berechnenden Dienern,
auch sämtlichen Einwohnern und Unterthanen,
in Unseren Fürstl. Aemtern und Cam-
mer-Gütern, hiemit gnädigst zu wissen: daß Wir, die von
gedachten Unseren Fürstl. Cammer- und Tafel-Gütern,
auch den darinn seßhaften und wohnenden Personen,
Unterthanen, Huesenern und anderen Einwohnern die
disjährlige Contribution, folgender Gestalt entrichtet
haben wollen:

I.

Alle Haupt- und Amt-Leute, auch
Pfand-Träger Unserer Tafel-
Güter, oder deren Wittwen mit
ihrer Familie = = 16 Rthlr.

Auch wenn sie noch mehrere Höfe als
das Amt in Pacht hätten, für jeden Hof
diejenige Summe, welche in nachstehenden
Ztem Sypho benannt ist, in soferne dieses,
und ein und anderes schon in den Contracten
nicht mit behandelt worden.

II.

Unsere berechnende Bediente auf dem
Lande, von Einhundert Reichsthaler ihrer
Besoldung = = 1 Rthlr. 12ß.

III.

Die Pensionarii oder deren Witt-
wen, mit ihren respective Mann und Kindern 10 Rthlr.

IV.

Ein Kessel- und Sensen-Träger = 6 Rthlr.

V.

Die Holländer für sich und ihre Frau
und Kinder = = 8 Rthlr.

VI.

Ein Handwercks = Mann auf dem
Lande für sich und sein Handwerck, desglei-
chen jeder Küster für sein Handwerck, oder
wofern Er Handlung und anderes Gewerck
treibet = = 2 Rthlr. 24 ß.

Jede Frau von selbigen besonders = 40 ß.

VII.

Die Schäfer und Krüger, Ziegel-
Meister, Pottasch = Brenner, Theerschw-
ler, Salpeter = Sieder, Mollen = und Staff-
Holz = Hauer, Sager, Teich = oder andere
Gräber, und dergleichen = 3 Rthlr.
Deren Frauen jede = 32 ß.

VIII.

Die Einlieger oder Dröschler, Tag-
elöhner, Hirten, Schäfer = Knechte, mit
den Frauen = = 2 Rthlr.

Hat aber einer von diesen oder ꝑ. præ-

ced

ced. specificirten einiges Ackerwerck in
Cultur, muß selbiger dafür besonders
steuern.

IX.

Alle Knechte auf dem Lande, sie die-
nen in Unseren Domainen wo sie wollen,
ohne Unterscheid, es seyn fremde oder
dienende Kinder, ledige oder verheiligte = 1 Rthlr.

Deren Frauen ohne Unterscheid = 24ß.

X.

Jungen und Mägde über 15 Jahr,
sie seyn fremde oder dienende Kinder = 12ß.

XI.

Ledige Manns-Personen, die noch
dienen können, aber nicht wollen = 4 Rthlr.

XII.

Ledige Weibes-Personen von gleicher
Gattung = 2 Rthlr.

XIII.

Die Pensionarii, Hirten, Krüger,
Handwercker, Einlieger, und andere freye
Leute, für ihr Vieh, so das Edict er-
greift, als:

Für

Für ein Pferd oder Haupt Kind-			
Vieh, welches ein Jahr alt und darüber			12ß.
Für ein Mast oder Fasel-Schwein	=		2ß.
Für eine Ziege, ohne Unterscheid			1 Rthlr.
Für ein Schaf, Hammel oder Lamm			
ohne Unterscheid	=	=	4ß.
Für einen Stock Timmen	=	=	6ß.

XIV.

Für eine Grüz/Querre, im Falle
dergleichen in Unfern Domainen auf dem
Lande noch anzutreffen = 10 Rthlr.

XV.

Für eine Branntweins-Blase eine
Tonne haltend, wenn etwa auf dem Lan-
de eine vorhanden seyn sollte = 16 Rthlr.

XVI.

Die Müller für einen Scheffel
Pacht-Rocken, Rostocker-Maasse = 6 Pf.

XVII.

Die Bau-Leute und zwar
Ein Boll-Huesener 9 Rthlr. 36ß.

Ein

Ein Halb-Huesener

4 Rthlr. 42 ſ.

Ein Loffate

2 Rthlr. 21 ſ.

Befehlen demnach allen und jeden Vorbenannten hiemit in gnädigstem Ernst, daß Sie, und jeder besonders, die hiemittelt indircirte Steuer, in alten Mecklenburgischen Valeur, oder an Neuen Dritteln, mit $1\frac{1}{2}$ pro Cent agio an Unsere Herzogl. Beamte mittelst einer, in Betracht der Vieh-Steuer auf ihr Gewissen eingerichteten Specification, längstens gegen den 28. Novemb. a. c. abliefern, Unsere zu Berechnung der Contribution pflichtig sehende Amts-Bediente aber selbige in gedachten Termino an Unsr Herzogl. Rent-Cammer, mit einem ordentlichen Einnahme-Register, bey Strafe unausbleiblicher, ohne weitere Verwarnung zu verhängenden Execution, gegen Unsr Land-Rentmeisters Duitung, einbringen sollen.

Wir werden hiernächst, des fordersamsten, eine genaue Visitation veranlassen, und wenn sich befinden sollte, daß Unsere Beamte, oder sonst jemand, wer der auch sey, die Contribution nach dieser Unsrer Vorschrift nicht abgegeben, oder bengetrieben, ohne alle Nachsicht sowohl von denenjenigen, welche unrichtige Specificationes bengebracht, als auch von denen Receptoribus, welche in diesem Falle in genauer Un-
ter-

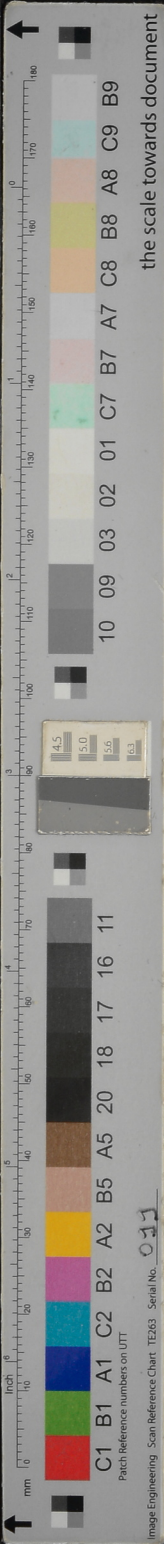
terfuchung, ihre Pflicht nicht beobachtet, das Triplum als
sofort executive beztreiben lassen.

Uhrkundlich haben Wir dieses ofne Edict durch
den Druck zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen
befohlen.

Gegeben auf Unſrer Beſtung Schwerin den 14ten
October 1750.

Chriſtian Ludewig.





Huesener
ffate

4 Rthlr. 42 ß.
2 Rthlr. 21 ß.

n demnach allen und jeden Vorbenam-
gnädigstem Ernst, daß Sie, und jeder
ie hiemitteltst indicirte Steuer, in alten
ischen Baleur, oder an Neuen Dritteln,
nt agio an Unsere Herzogl. Beamte mittelst
racht der Vieh-Steuer auf ihr Gewis-
ten Specification, längstens gegen den
a. c. abliefern, Unsere zu Berechnung der
pflichtig sehende Amts-Bediante aber selbi-
n Termino an Unsre Herzogl. Rent-Cam-
em ordentlichen Einnahme-Register, bey
sbleiblicher, ohne weitere Verwarnung zu
Execution, gegen Unsers Land-Rentmei-
y, einbringen sollen.

erden hiernächst, des forderksamsten, eine
ation veranlassen, und wenn sich befinden
Unsere Beamte, oder sonst jemand, wer
, die Contribution nach dieser Unsrer
cht abgegeben, oder bengetrieben, ohne
t sowohl von denenjenigen, welche un-
ificationes bengebracht, als auch von de-
bus, welche in diesem Falle in genauer Un-
ter-